

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Sozialdienst kath. Frauen e.V.

Kartäuserstraße 51

79102 Freiburg

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Europaplatz 1

79098 Freiburg

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Mutter-Kind-Einrichtung

im Haus Maria Magdalena

Komturstraße 45a

79106 Freiburg

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

**Betreuung von Müttern / Schwangeren und deren
Kinder über Tag und Nacht**

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.01.2018** werden für das Leistungsangebot

Betreuung von Müttern / Schwangeren und deren Kinder über Tag und Nacht

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen Mütter: **257,43 €/ pro BT**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 46,17 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten¹

In diesem Entgeltbetrag sind 9,13 € pro BT für die Ausbildungs-offensive enthalten²

Entgelt für Regelleistungen Kinder: **133,84 €/ pro BT**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 20,17 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten³

Investitionsbetrag: **13,23 €/ pro BT**

Es wurden kein Leistungsmodule vereinbart:

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

¹ Diese Information kann ggfs. auch entfallen

² Diese Information kann ggfs. auch entfallen

³ Diese Information kann ggfs. auch entfallen

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.04.2025**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **31.03.2026**

Freiburg, 25.02.2025

Für die Leistungsträger

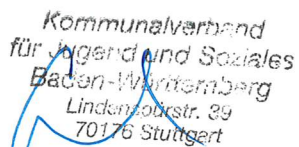
Für den Leistungserbringer



örtlicher Träger der Jugendhilfe
Stadt Freiburg



Träger der Einrichtung



Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenlohrstr. 39
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung